

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE KARTEN-ACQUIRING-DIENSTLEISTUNGEN

Der Händler verpflichtet sich zur Einhaltung (i) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Karten- Acquiring-Dienstleistung und (ii) des „Antrag für die Akzeptanz des Händlers für die Karten-Acquiring-Dienstleistungen von Bambora“ (nachstehend der „**Antrag**“) (gemeinsam nachstehend als der „**Vertrag**“ bezeichnet), zusätzlich zu dem separat zwischen dem Händler und der Worldline SA (nachstehend „**Worldline FS**“) geschlossenen Händlerdienstleistungsvertrag, einschließlich der Händlerdienstleistungen Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachstehend der „**Händlerdienstleistungsvertrag**“), als Bedingung für die Akzeptanz von Karten.

PRÄAMBEL

- (A) Bambora AB, Handelsregisternummer 556233-9423, ist ein schwedischer Acquirer und Zahlungsinstitut mit einer Lizenz zur Erbringung von Zahlungsdiensten unter der Aufsicht der schwedischen Finanzaufsichtsbehörde (Schwedisch: *Finansinspektionen*) (nachstehend „**Bambora**“).
- (B) Der Händler ist, wie in dem Antrag identifiziert, eine in seiner Gerichtsbarkeit ordnungsgemäß eingetragene juristische Person, deren Tätigkeitsfeld der Verkauf bestimmter Waren und/oder Dienstleistungen ist, und der die Karten-Acquiring-Dienstleistungen gemäß den Zahlungssystemregeln nutzen will (nachstehend der „**Händler**“).
- (C) Dieser Vertrag ist in Verbindung mit dem Händlerdienstleistungsvertrag zu lesen und auszulegen; das bedeutet, die mit diesem Vertrag bestehende Beziehung der Parteien unterliegt auch bestimmten Bestimmungen des Händlerdienstleistungsvertrags gemäß den im nachstehenden Abschnitt 1 aufgeführten Auslegungsregeln.

1 INTERPRETATION UND DEFINITIONEN

Die folgenden Artikel der Händlerdienstleistungen Allgemeine Geschäftsbedingungen sind hier als Referenz integriert und gelten *mutatis mutandis* in Verbindung mit den von Bambora im Rahmen dieses Vertrags für den Händler erbrachten Karten-Acquiring-Dienstleistungen (nachstehend die „**integrierten Abschnitte**“):

Artikel 1, limitiert auf die folgenden Definitionen: „**Starke Kundenauthentifizierung**“, „**Kontoinhaber**“, „**Acquirer**“, „**Acquiring-Dienstleistungen**“, „**Abbuchung**“, „**Karte**“, „**Karteninhaber**“, „**Kartenzahlungssystem**“, „**Rückbelastung**“, „**Vertrauliche Informationen**“, „**Kontrolle**“, „**Datenschutzgesetz**“, „**Liefertermin**“, „**Gebühren**“, „**Geldbuße**“, „**Interbankenentgelt**“, „**Herausgeber**“, „**Zahlungsmethode**“, „**Auszahlung**“, „**Auszahlungswährung**“, „**Auszahlungsrhythmus**“, „**Auszahlungszeitraum**“, „**Personenbezogene Daten**“, „**Händlerwaren- & Dienstleistungen**“, „**Rückerstattung**“, „**Zahlungssystem**“, „**Zahlungssystemregeln**“, „**Sensible Authentifizierungsdaten**“, „**Transaktion**“, „**Betrag der laufenden Bestellung**“, „**Worldline Group**“.

Artikel 4.3, 4.4, 4.6.1 (Einleitung und Unterklauseln (a) bis einschließlich (d) sowie Unterklauseln (f) und (g), 4.6.2, 4.7 bis einschließlich 4.10, 7.1 bis einschließlich 7.4 , 9, 11, 12.2, 13, 14, 15.1, 15.2, 16.1, 16.4 bis einschließlich 16.7, 16.9 und 16.10;

Die folgenden Ziffern des Händlerdienstleistungsvertrags sind hier als Referenz integriert und gelten *mutatis mutandis* in Verbindung mit den von Bambora im Rahmen dieses Vertrags für den Händler erbrachten Karten-Acquiring-Dienstleistungen (nachstehend die „**integrierten Abschnitte**“):

Ziffern 8, 9 und der zweite Paragraf von Ziffer 11;

Ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrags bedeutet:

- „**Parteien**“ in den integrierten Abschnitten: der Händler und Bambora gemäß der hier aufgeführten Definitionen;
- „**Händler**“ in den integrierten Abschnitten: Händler gemäß der hier aufgeführten Definition;

- **„Händlerdienstleistungsvertrag“** oder **„diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen“** in den integrierten Abschnitten: diesen Vertrag;
- **„Worldline FS“** in den integrierten Abschnitten: Bambora gemäß der hier aufgeführten Definition;
- **„Dienstleistungen“** in den integrierten Abschnitten: die von Bambora für den Händler gemäß diesem Vertrag geleisteten Karten-Acquiring-Dienstleistungen.
- Bezieht sich ein integrierter Abschnitt auf ein „Worldline-Konto“ oder den „Händlerbereich“, kann dieser ignoriert werden.
- Die in Ziffer 9.2 des Händlerdienstleistungsvertrag genannte Haftungsbeschränkung errechnet sich aus den vom Händler an die Worldline FS entrichteten Gebühren (unter Berücksichtigung, dass Bambora dem Händler keine Gebühren berechnet).

Im Fall eines Konflikts zwischen diesem Vertrag und den anzuwendenden Zahlungssystemregeln, sind die Zahlungssystemregeln vorrangig.

2 ABRECHNUNG UND KOMMUNIKATION

- 2.1 Bambora erbringt gegenüber dem Händler die Karten-Acquiring-Dienstleistungen. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Vertrags veranlasst Bambora eine Zahlung auf das Bankkonto von Worldline FS, die in dem Antrag des Händlers angegeben sind. Die Zahlung erfolgt in Höhe der Beträge der verkauften Händlerwaren- & Dienstleistungen abzüglich Ausgleich für Bußgelder, Rückbelastungen, Rückerstattungen, Interbankenentgelte, Zahlungssystem-Gebühren und Gebühren für Karten-Acquiring-Dienstleistungen entsprechend den zusätzlich vereinbarten Bedingungen zwischen Worldline FS und dem Händler im Händlerdienstleistungsvertrag, wie Auszahlungsrhythmus, Auszahlungszeitraum, Auszahlungswährung und Gebühren. Der Händler bevollmächtigt Bambora hiermit im Auftrag des Händlers Transaktionsbeträge auf Bankkonten der Worldline FS zu überweisen und bestätigt, dass die Überweisung von Transaktionsbeträgen durch Bambora auf solche Bankkonten die vollständige Entlastung von Bambora von allen diesbezüglichen Verpflichtungen gegenüber dem Händler darstellt.
- 2.2 Worldline FS ist der Ansprechpartner für alle Fragen und Mitteilungen des Händlers oder von Bambora in Verbindung mit diesem Vertrag und den im Rahmen des Vertrags erbrachten Karten-Acquiring-Dienstleistungen.

3 EINHALTUNG DER ZAHLUNGSSYSTEMREGELN DURCH DEN HÄNDLER

- 3.1 Der Händler verpflichtet sich, die von den Kartenzahlungssystemen von Zeit zu Zeit herausgegebenen Zahlungssystemregeln einzuhalten; die zutreffenden Zahlungsmethoden/Kartenzahlungssysteme sind im Händlerdienstleistungsvertrag spezifiziert. Der Händler nimmt zur Kenntnis, dass er die Zahlungssystemregeln auf den Websites der Kartenzahlungssysteme einsehen kann. Bei etwaigen Differenzen zwischen Bambora und dem Händler, bezüglich der Auslegung der Zahlungssystemregeln, besitzt Bambora die endgültige Entscheidungsgewalt.
- 3.2 Der Händler verpflichtet sich gegenüber Bambora zur Entschädigung und Erstattung aller Bußgelder, Kosten, Verluste und Haftungen, die Bambora aufgrund eines Verstoßes des Händlers gegen die Zahlungssystemregeln entstanden sind.

4 SPEZIELLE VERPFLICHTUNGEN DES HÄNDLERS

- 4.1 Beabsichtigt der Händler die Beauftragung eines Subunternehmers oder genehmigt er Dritten die Akzeptanz von Karten im Rahmen dieses Vertrags, und sind diese, auf welche Art auch immer, zur Verarbeitung von Kartendaten befugt, muss der Subunternehmer oder Dritte, unter Einschaltung der Worldline FS, von Bambora genehmigt werden, ebenso bevor solche Dritte Karten im Rahmen dieses Vertrags akzeptieren.

Der Händler verpflichtet sich, sofern zwischen den Parteien nicht anders vereinbart, zur Verwendung des Starken Kundenauthentifizierungs-Verfahrens.

- 4.2 Der Händler akzeptiert ohne Ausnahme alle von einem Karteninhaber ordnungsgemäß für eine Zahlung vorgelegten Kreditkarten. Karteninhaber genießen die gleichen Dienstleistungen und Rückgabebedingungen, die der Händler Barzahlern gewährt.

- 4.3 Der Händler darf Aufschläge ausschließlich gemäß den Zahlungssystemregeln und lokalen Gesetzen berechnen.
- 4.4 Der Händler haftet gegenüber dem Karteninhaber für alle Aspekte seiner Händlerwaren- & Dienstleistungen, einschließlich aller Mängel und/oder Abweichungen bezüglich ihrer Qualität, ihres Zustands und ihrer Leistung.
- 4.5 Der Händler kann an Bambora keine Transaktionen transferieren, die von einer anderen Partei als dem Händler oder einem genehmigten Dritten (siehe Abschnitt 4.1) durchgeführt wurden. Transferiert der Händler, unter Missachtung zuvor gesagtem, eine solche Transaktion oder unternimmt er einen entsprechenden Versuch, ist Bambora berechtigt den Vertrag fristlos zu kündigen.
- 4.6 Der Händler transferiert keine Transaktionen die gesetzeswidrig sind oder Transaktionen, die dem Ansehen der Kartenzahlungssysteme, von Worldline FS oder von Bambora Schaden zufügen könnten.

5 PERSONENBEZOGENE DATEN

- 5.1 Beide parteien erfüllen ihre jeweiligen Pflichten gemäß dem Datenschutzgesetz.
- 5.2 Für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Karten- Acquiring-Dienstleistung und Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist: (i) Bambora gilt als eigenständiger Controller und (ii) keine Bestimmung im Vertrag ist so auszulegen, dass eine der parteien als gemeinsamer Controller im Hinblick auf das Processing von Personal Data gilt.
- 5.3 Die Rechte und Pflichten jeder partei hinsichtlich des Processing von Personal Data sind im Weiteren in Merchant Services [Privacy Notice](#), Merchant Services [Processing Terms](#) und den geltenden Dienstleistungsbedingungen (zu finden unter „Villkor och föreskrifter | Worldline Sverige“) die jeweils einen integralen Bestandteil der Vertrag bilden.

6 VERTRAGSLAUFZEIT

- 6.1 Dieser Vertrag tritt an dem Datum in Kraft, an dem der Händler seine Händler-ID erhält und bleibt, sofern nicht anderweitig vereinbart, bis zu seiner schriftlichen Kündigung unter Wahrung einer Kündigungsfrist von dreißig (30) Tagen, durch eine der beiden Parteien gültig.
- 6.2 Bambora ist berechtigt, im Fall des Eintritts eines in Artikel 12.2 der Händlerdienstleistungen Allgemeine Geschäftsbedingungen aufgeführten Ereignisses, diesen Vertrag zu kündigen oder die Karten-Acquiring-Dienstleistungen auszusetzen.
- 6.3 Die Laufzeit dieses Vertrags endet automatisch bei einer Beendigung des Händlerdienstleistungsvertrags, ungeachtet des Grundes der Beendigung.
- 6.4 Informiert ein Kartenzahlungssystem eine der Parteien darüber, dass die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrags nicht im Einklang mit den Zahlungssystemregeln erfolgt, informiert die Partei, die eine solche Benachrichtigung erhält, umgehend die jeweils andere Partei entsprechend. Fordert ein Kartenzahlungssystem die Korrektur eines Verstoßes gegen die Zahlungssystemregeln innerhalb einer bestimmten Frist, ist jede der Parteien, sofern sie angemessene Gründe für die Annahme hat, dass der Verstoß nicht korrigierbar ist oder innerhalb der gesetzten Frist nicht korrigiert werden kann, dazu berechtigt, diesen Vertrag durch eine entsprechende Mitteilung zu beenden. Diese Vertragsbeendigung tritt am Vortag des Tages in Kraft, an dem der Verstoß nach Auffassung des Kartenzahlungssystems hätte korrigiert sein müssen.
- 6.5 Wird dieser Vertrag aus den in Zahlungssystemregeln genannten Gründen beendet, erklärt der Händler hiermit seine Kenntnis und sein Einverständnis, dass Bambora seinen Firmennamen und die Namen der Vertreter seines Unternehmens den Kartenzahlungssystemen melden muss.

7 GERICHTSSTAND

- 7.1 Dieser Vertrag und seine Auslegung unterliegen den Gesetzen Schwedens unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen.
- 7.2 Streitigkeiten (Gerichtsverfahren, Klagen oder andere) zwischen den Parteien, die sich aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ergeben, sind vor die Gerichte in Schweden, in erster Instanz vor das Gericht in Stockholm, zu bringen.
